

Wichtige Urteile für Sportschützen

Immer wieder: Fehlerhafte Aufbewahrung

In mehreren Fällen der letzten Monate ging es wieder einmal um die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Auch wenn manchem in dem einen oder anderen Fall der Vorwurf der Unzuverlässigkeit als überzogenen erscheinen mag, ist immer wieder festzustellen, dass die Gerichte bei fehlerhafter Aufbewahrung von der absoluten Unzuverlässigkeit nach dem Waffengesetz ausgehen. Daher führt eine fehlerhafte Aufbewahrung regelmäßig zum Verlust der Waffen. Die in solchen Fällen vom Gericht anzustellende Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens orientiert sich nach gefestigter Rechtsprechung am ordnungsrechtlichen Zweck des Waffengesetzes, „die Allgemeinheit vor schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren“. Aufgrund dieses Standardsatzes in den gerichtlichen Entscheidungen wird bereits ein einmaliger Verstoß als ausreichend angenommen, weil der Waffenbesitzer das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient!

1. Schlüssel auf dem Bilderrahmen

Das Verwaltungsgericht Münster hatte im Januar über die Klage eines Sportschützen zu verhandeln. Ihm war zwei Jahre zuvor die Waffenbesitzkarte entzogen worden, weil er seine beiden Schusswaffen – eine Flinte und einen Revolver – nicht sicher aufbewahrt hatte. Der den Vorschriften entsprechende Waffentresor stand in einem hölzernen abgeschlossenen Wandschrank, dessen Schlüssel der WBK-Inhaber immer bei sich trug. Der Schlüssel des Waffentresors lag jedoch – versteckt – auf einem Bilderrahmen im Esszimmer.

Dies hatte die Behörde bei einer Kontrolle entdeckt und sogleich die Waffen eingezogen. Zur Begründung ihres Bescheids auf Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen fehlender Zuverlässigkeit macht die Behörde geltend, die Waffen seien zu leicht zugänglich gewesen, im Zweifel auch für den sechsjährigen Sohn des Klägers; der Schrank hätte leicht aufgebrochen werden können. Vor Gericht war Streitpunkt, wie sicher müssen Waffen zuhause aufbewahrt werden? Der Richter schloss sich der behördlichen Wertung an und sah hier einen Mangel in der Aufbewahrung, so dass von der Unzuverlässigkeit des Klägers auszugehen sei. Mangels Aussicht auf Erfolg zog der Sportschütze schließlich seine Klage zurück.

2. Pistole mit Abzugsschloss

Ein Sportschütze im Rheinland besaß eine Pistole und drei Langwaffen, die er gemeinsam in einem A-Schrank aufbewahrte. Die Pistole hatte er mit einem Abzugs-Zahlenschloss zusätzlich gesichert. Dies hatte die zuständige Polizeibehörde bei einer Kontrolle bemängelt. Der WBK-Inhaber kaufte sofort einen B-Schrank für die Pistole. Dennoch widerrief die Behörde die WBK wegen Unzuverlässigkeit. Sie stellte dem Betroffenen in Aussicht, eine neue WBK – bei einwandfreier Führung – frühestens nach Ablauf von dreieinhalb Jahren auszustellen. Der Sportschütze verzichtete daraufhin auf die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

3. Pistole im Nachttischkästchen

Ja, man glaubt es nicht, doch das gibt es immer noch! Nachdem der Kläger, der unter ärztlich behandelten Depressionen litt, der Aufforderung der Behörde zur Beibringung eines fachpsychologischen Gutachtens hinsichtlich seiner Eignung gemäß § 6 Waffengesetz nicht nachgekommen war, widerrief die Behörde die dem Kläger erteilten Waffenbesitzkarten, in die 82 Waffen eingetragen waren. Zur Begründung machte sie geltend, dass Tatsachen vorlägen, dass der Kläger Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden würde. Aufgrund richterlichen Beschlusses wurde die Wohnung durchsucht und dabei eine 9mm Pistole samt Munition offen im Nachttischschränkchen gefunden. Die weiteren Waffen waren teils ordnungsgemäß, teils nicht in den erforderlichen Behältnissen verwahrt.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab und stellte fest, dass der Kläger unzuverlässig sei. Dies folge bereits aus der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung von Waffen und Munition. Anmerkung: Der Streitwert des Verfahrens wurde im Hinblick auf die Zahl der Waffen auf 75.000 Euro festgesetzt; das führt zu etw. 8.500 Euro Gerichts- und Anwaltskosten (einschließlich Widerspruchsverfahren).

4. Drilling im Keller

Der Kläger hatte vier WBK, auf die sechzehn Langwaffen und zwei Kurzwaffen eingetragen waren. Bei einer unangemeldeten Kontrolle fand die Behörde einen Drilling im Keller in einem unverschlossenen Futteral, die Kurzwaffen waren mit Munition in einem A-Schrank untergebracht. Im in der Einfahrt stehenden PKW fand die Behörde im Fußraum des Fonds eine Kiste mit Schrotpatronen und im Ablagefach der Tür eine Munitionsschachtel. Daraufhin widerrief die Behörde die WBK und den erteilten Jagdschein. Der Kläger machte geltend, er habe die Munition für den Transport vorbereitet, da er zur Jagd gehen wollte.

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass allein die „pflichtwidrige“ Aufbewahrung der Munition die Annahme rechtfertigt, der Kläger werde mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht ordnungsgemäß verwahren. Für die Aufbewahrung außerhalb der Wohnung sei eine angemessene Aufsicht erforderlich, hieran habe es nach Aussagen der kontrollierenden Beamten jedoch gefehlt. Im Hinblick auf zu treffende Prognose meint das Gericht, dass auch ein Restrisiko bei fehlerhafter Aufbewahrung nicht hinzunehmen sei. Unabhängig von der Munition ergebe sich die Unzuverlässigkeit des Klägers auch aus der nicht vorschriftsmäßigen Aufbewahrung des Drillings und der beiden Kurzwaffen. Selbst nur kurzfristige Nachlässigkeiten im Umgang mit Schusswaffen genügen, um die Gegenstände in die Hände Nichtberechtigter gelangen zu lassen.

5. 90 Tagessätze wegen Hehlerei

Der Antragsteller war 2010 wegen Hehlerei zu 90 Tagessätzen verurteilt worden, weil er von einem Mitarbeiter eines Fleischverarbeitungsbetriebes in drei Fällen zu ungewöhnlich günstigen Preisen von 100 und 150 Euro Fleisch gekauft hatte, obwohl ihm hätte klar sein müssen, dass diese Waren gestohlen worden waren. Gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte wehrte er sich erfolglos vor Gericht mit der Begründung, es habe sich um ein einmaliges Fehlverhalten ohne Gewaltbezug gehandelt. Das Verwaltungsgericht stellte jedoch fest, dass der Antragsteller unzuverlässig sei. Hierfür reiche ein einmaliger vorsätzlicher Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen aus, ohne dass es darauf ankäme, dass die Tat keinen Waffenbezug habe. Für ein Abweichen von der gesetzlichen Regelvermutung sei keine Veranlassung, weil keine Umstände vorliegen, die die Tat in einem derart milden Licht erscheinen lassen, dass die Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition gerechtfertigt wären.

6. „Bandidos“

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die waffenrechtliche Erlaubnis, die einem Mitglied des Bandidos Motorcycle Club (MC) erteilt worden war, auch dann wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufen werden kann, wenn weder dieses Mitglied noch die Teilgruppierung (Chapter), der er angehört, bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die Kläger der drei Verfahren sind jeweils im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse. Sie sind Mitglied verschiedener Chapter des Bandidos MC (Bandidos MC Regensburg, Bandidos MC Passau) und hatten dort die Funktion eines Präsidenten oder Vizepräsidenten inne. Nachdem dies dem zuständigen Landratsamt bekannt geworden war, widerrief es allein wegen dieser Mitgliedschaft die auf die Kläger ausgestellten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Die waffenrechtliche Erlaubnisse waren zu widerrufen, weil der Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besaßen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen missbräuchlich verwenden oder Personen überlassen könnten, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffen nicht berechtigt sind.

Auf die Klagen der Kläger hat das VG Regensburg die Entscheidungen des Landratsamtes aufgehoben. Auf dessen Berufung hat der VGH München hingegen die Klagen abgewiesen. Mitglieder des Bandidos MC oder anderer vergleichbarer Rockergruppen, wie beispielsweise der Hells Angels, seien waffenrechtlich unzuverlässig, wenn sie in hervorgehobenen Positionen wie als Präsident, Vizepräsident oder sonstiger Funktionsträger tätig seien. Dies gelte auch dann, wenn sie selbst oder das Chapter, dem sie angehören, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien.

Das BVerwG hat die Revision der Kläger zurückgewiesen, weil die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu Recht widerrufen worden seien. Die Vorinstanzen hätten für das BVerwG bindend Tatsachen festgestellt, aus denen sich angesichts der Gefährlichkeit von Waffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die zukünftige Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Waffen oder ihrer Überlassung an Nichtberechtigte und damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der Kläger ergibt. Auch die Gruppenzugehörigkeit einer Person könne als (personenbezogener) Umstand für deren waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant sein.

Nach diesen Feststellungen seien von Mitgliedern der Bandidos gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden, die maßgeblich auf die szenetypischen Rivalitäten zwischen den Bandidos und anderen Rockergruppierungen zurückzuführen sind. Es bestehe wie bei anderen Mitgliedern der Bandidos die nicht entfernt liegende Möglichkeit, dass die Kläger – selbst wenn sie dies persönlich nicht anstreben sollten oder sogar für sich vermeiden wollten – künftig in die Austragung solcher Rivalitäten und in hiermit einhergehende gewalttätige Auseinandersetzungen einbezogen werden. Tritt dieser Fall ein, liege es wiederum nicht fern, dass sie hierbei – ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation – Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen. Diese Prognose sei auf die Bandidos allgemein und nicht auf das jeweilige Chapter abzustellen. Es sei davon auszugehen, dass die Tendenz zur gewalttätigen Austragung szenointerner Rivalitäten für die Bandidos schlechthin und nicht nur für einzelne Chapter prägend ist, und dass zudem aufgrund der Vernetzung der Chapter untereinander wechselseitige Unterstützung bei Auseinandersetzungen angefordert wird.